

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 26. Februar 2020

133.

Schriftliche Anfrage von Christina Schiller und Vera Ziswiler betreffend Nutzung von Privatwohnungen für verdeckte Ermittlungen gegen den Drogenhandel, Kriterien für diese Ermittlungen und Beurteilung der Verhältnismässigkeit solcher Einsätze gegen Kleindealer sowie Einführung einer statistischen Erhebung

Am 27. November 2019 reichten die Gemeinderätinnen Christina Schiller (AL) und Vera Ziswiler (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/516, ein:

Bei der Fahndung gegen Drogenhandel benützt die Zürcher Stadtpolizei unter anderem Privatwohnungen für ihre verdeckten Ermittlungen. Wie das Onlinemagazin Republik am 14. November 2019 berichtete, werden die Bewohnerinnen und Bewohner der dafür benötigten Wohnungen spontan und ohne Vorankündigung aufgesucht (Link zum Artikel: <https://www.republik.ch/2019/11/14/leider-ist-diese-geschichte-wahr>). Dabei werden diese verdeckten Ermittlungen nicht nur im Rahmen von Einsätzen gegen grössere Drogenkartelle vorgenommen, sondern auch bei der Jagd nach sogenannten Kleindealern. Der im Artikel geschilderte Vorfall wirft einige Fragen auf.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Im Zusammenhang mit verdeckter Videoüberwachung aus Wohnungen von Privatpersonen schrieb der Stadtrat in seiner Antwort auf Frage 1 der schriftlichen Anfrage 2019/86, dass diese Standorte nur ausnahmsweise, insbesondere, wenn aus technischen oder taktischen Gründen keine andere Lösung gefunden werden kann, ausgesucht werden. Inwiefern gilt diese Antwort auch für Ermittlungen, in welchen Einsatzkräfte selber in Privatwohnungen stationiert werden?
2. Anhand welcher Kriterien wird entschieden, ob eine Privatperson für einen solchen Einsatz angefragt werden soll? Wie werden die Personen resp. Privatwohnungen ausgesucht, welche für einen solchen Einsatz in Frage kommen?
3. Wie werden die betroffenen Personen über die Rechtsgrundlagen und die Rechtmässigkeit einer solchen polizeilichen Überwachungsmassnahme informiert?
4. Wie viele finanzielle Mittel wurden in der Stadt Zürich in den letzten fünf Jahren für die Ermittlung gegen Kleindealer ausgegeben? (Bitte um Angabe der genauen Beträge)
5. Ist der Stadtrat der Meinung, dass es verhältnismässig ist, dass die Stadtpolizei für die Ermittlung von Kleindealern Wohnungen von Privatpersonen, sowie private Bars und Restaurants aufsucht?
6. In der Antwort auf Frage 5 der schriftlichen Anfrage 2019/86 schrieb der Stadtrat, dass Anfragen bei natürlichen oder juristischen Personen, welche für die Installation einer Überwachungskamera angefragt wurden, nicht statistisch erhoben werden. Ist der Stadtrat nach der (vielleicht vermeintlichen) Häufung solcher Anfragen durch die Stadtpolizei nicht der Meinung, dass eine statistische Erhebung mit genauer Angabe nach dem jeweiligen Grund sinnvoll wäre?
7. Im einleitend genannten Artikel sprach eine Beamtin von sogenannten „Chügeli-Negern“. Es ist davon auszugehen, dass dies ein unter Polizistinnen und Polizisten breit verwendeter Begriff für Kleindealer ist. Ist der Stadtrat auch der Ansicht, dass diese Bezeichnung rassistisch und fremdenfeindlich ist. Falls ja, welche Massnahmen wurden oder werden getroffen, damit eine Änderung im Sprachgebrauch selbstverständlich wird?
8. Wie viele Stunden und finanzielle Mittel werden im Rahmen der Polizeiausbildung in der Stadt Zürich aufgewendet, um Vorurteile, Rassismus oder daraus folgendes Racial-Profiling zu unterbinden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Im Zusammenhang mit verdeckter Videoüberwachung aus Wohnungen von Privatpersonen schrieb der Stadtrat in seiner Antwort auf Frage 1 der schriftlichen Anfrage 2019/86, dass diese Standorte nur ausnahmsweise, insbesondere, wenn aus technischen oder taktischen Gründen keine andere Lösung gefunden werden kann, ausgesucht werden. Inwiefern gilt diese Antwort auch für Ermittlungen, in welchen Einsatzkräfte selber in Privatwohnungen stationiert werden?»):

Gemäss § 32 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) kann die Polizei zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr Personen und Sachen offen oder verdeckt beobachten. Dabei muss die Polizei manchmal auch die Benutzung von

Privatwohnungen beanspruchen. Dies erfolgt gestützt auf § 20 PolG, aber immer mit der Einwilligung der betroffenen Privatpersonen und nur dann, wenn aus taktischen Gründen keine andere Lösung gefunden werden kann.

Zu Frage 2 («Anhand welcher Kriterien wird entschieden, ob eine Privatperson für einen solchen Einsatz angefragt werden soll? Wie werden die Personen resp. Privatwohnungen ausgesucht, welche für einen solchen Einsatz in Frage kommen?»):

Angefragt werden Privatpersonen, deren Wohnungen oder Liegenschaften einen Einblick in einen Bereich des öffentlichen Raums gewähren, wo bereits Straftaten begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist und keine andere Möglichkeit für einen Beobachtungsstandort besteht.

Zu Frage 3 («Wie werden die betroffenen Personen über die Rechtsgrundlagen und die Rechtmässigkeit einer solchen polizeilichen Überwachungsmaßnahme informiert?»):

Es wird eine mündliche Zustimmung eingeholt. Wenn gewünscht, werden die gesetzlichen Grundlagen erklärt. Aufgrund des Amts- und Untersuchungsgeheimnisses werden aber keine Informationen über den Grund der Observation oder die Zielpersonen bekanntgegeben. Zudem wird darauf geachtet, dass im Lauf des Verfahrens keine Rückschlüsse der beobachteten Person auf die Eigentümerin oder Eigentümer der betroffenen Wohnung gezogen werden können.

Zu den Fragen 4, 5 und 6 («Wie viele finanzielle Mittel wurden in der Stadt Zürich in den letzten fünf Jahren für die Ermittlung gegen Kleindealer ausgegeben? (Bitte um Angabe der genauen Beträge)»; «Ist der Stadtrat der Meinung, dass es verhältnismässig ist, dass die Stadtpolizei für die Ermittlung von Kleindealern Wohnungen von Privatpersonen, sowie private Bars und Restaurants aufsucht?»; «In der Antwort auf Frage 5 der schriftlichen Anfrage 2019/86 schrieb der Stadtrat, dass Anfragen bei natürlichen oder juristischen Personen, welche für die Installation einer Überwachungskamera angefragt wurden, nicht statistisch erhoben werden. Ist der Stadtrat nach der (vielleicht vermeintlichen) Häufung solcher Anfragen durch die Stadtpolizei nicht der Meinung, dass eine statistische Erhebung mit genauer Angabe nach dem jeweiligen Grund sinnvoll wäre?»):

Wie bereits unter der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, greift die Stadtpolizei nur dann auf dieses Mittel zurück, wenn aus taktischen Gründen keine andere Lösung gefunden werden kann. Eine Häufung solcher Anfragen kann nicht bestätigt werden. Aber es werden, wenn nötig, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Massnahmen zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität ergriffen. Die Kosten für die Ermittlungen gegen Kleindealer werden nicht erhoben. Die Ermittlungen im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität gehören zum Grundauftrag der Stadtpolizei. Sofern die Beanspruchung von privaten Liegenschaften nur erfolgt, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen und verhältnismässig geschieht, besteht für den Stadtrat kein Anlass diese Praxis zu ändern. Beschwerden in diesem Zusammenhang sind selten.

Zu Frage 7 («Im einleitend genannten Artikel sprach eine Beamtin von sogenannten „Chügeli-Negern“. Es ist davon auszugehen, dass dies ein unter Polizistinnen und Polizisten breit verwendeter Begriff für Kleindealer ist. Ist der Stadtrat auch der Ansicht, dass diese Bezeichnung rassistisch und fremdenfeindlich ist. Falls ja, welche Massnahmen wurden oder werden getroffen, damit eine Änderung im Sprachgebrauch selbstverständlich wird?»):

Der Stadtrat verurteilt jegliche Formen von rassistischen Äusserungen. Die erwähnten Äusserungen sind mit der betreffenden Polizistin im Rahmen eines Führungsgesprächs eingehend besprochen worden.

Zu Frage 8 («Wie viele Stunden und finanzielle Mittel werden im Rahmen der Polizeiausbildung in der Stadt Zürich aufgewendet, um Vorurteile, Rassismus oder daraus folgendes Racial-Profilung zu unterbinden?»):

Die Themen «Umgang mit Minderheiten» und «Faire Polizeiarbeit» (Rassismus, Vorurteile, Ethik und Menschenrechte) werden in der zweijährigen Ausbildung in verschiedenen Gefässen immer wieder behandelt und thematisiert. Im Ganzen werden dafür mehr als 50 Stunden aufgewendet. Auch im regelmässigen Einsatztraining wird auf das korrekte Handeln auf der Strasse grossen Wert gelegt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti